

Federf. Stadtamt: Amt für kommunale Finanzen

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Beig./Stadtkämmerer Hommel	06.10.2003	
Rat	Bürgermeister Schwerhoff	09.10.2003	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Vorlage des Jahresabschlusses 2002 und Lagebericht der Stadtsparkasse Gladbeck, Verwendung des Jahresüberschusses gem. § 28 Abs. 2 Sparkassengesetz NW und Entlastung der Organe

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Der von der Prüfstelle des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes geprüfte Jahresabschluss 2002 der Stadtsparkasse Gladbeck ist durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 28.7.2003 gem. § 14 Abs. 2 Buchst. e des Sparkassengesetzes für Nordrhein-Westfalen auf den Betrag von 668.020.730,83 € festgestellt worden.

Gem. § 7 Abs. 2 Buchst. g in Verbindung mit § 28 Abs. 2 des Sparkassengesetzes für Nordrhein-Westfalen beschließt die Vertretung des Gewährträgers nach Anhörung des Verwaltungsrates über die Verwendung des Jahresüberschusses. Der Jahresüberschuss kann gem. § 28 Abs. 2 Buchst. b und Abs. 5 des Sparkassengesetzes NW mit 15 v. H dem Gewährträger für gemeinnützige Zwecke, der Sicherheitsrücklage oder einer freien Rücklage zugeführt werden, wenn die nach § 10 Abs. 1 Kreditwesengesetz ermittelten und gewichteten Risikoaktiva zu mehr als 8 % durch die Sicherheitsrücklage gedeckt sind, aber die Relation 9 % nicht erreicht.

Der von der Stadtsparkasse Gladbeck vorgelegte Jahresabschluss weist für das Geschäftsjahr 2002 einen Jahresüberschuss von 2.225.867,81 € aus. Die den gewichteten Risikoaktiva gegenüber zu stellende Sicherheitsrücklage ergibt zum Bilanzstichtag eine Quote von 8,45 %. Nach Vorwegzuführen in die Sicherheitsrücklage von 1.112.373,18 € und die freie Rücklage von 165.000,00 € gem. § 28 Abs. 1 Sparkassengesetz NW verbleibt ein Bilanzgewinn von 948.494,63 €.

Der Verwaltungsrat schlägt der Vertretung des Gewährträgers vor, den Teilbetrag gem. § 28 Abs. 2 Sparkassengesetz NW von 333.880,17 € aus dem Jahresüberschuss der Stadtsparkasse dem Gewährträger zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zuzuführen. Von dieser Ausschüttung ist Kapitalertragsteuer in Höhe von 10 % gem. § 43 a Abs. 1 Nr. 5 EStG zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag (Basis Kapitalertragsteuer) einzubehalten.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Hieraus errechnet sich folgender haushaltswirksamer Nettobetrag:

Ausschüttungsbetrag	333.880,17 €
einzubehaltene Kapitalertragsteuer (10 %)	33.388,02 €
zuzüglich Solidaritätszuschlag (5,5 % auf Kapitalertragsteuer)	1.836,34 €
haushaltswirksamer Nettobetrag	298.655,81 €

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig	298.655,81 €	
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck nimmt den vom Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Gladbeck gebilligten Lagebericht und den von ihm festgestellten Jahresabschluss der Stadtsparkasse Gladbeck für das Geschäftsjahr 2002 zur Kenntnis und erteilt den Organen der Stadtsparkasse Gladbeck Entlastung.

Gem. § 28 Abs. 2 Sparkassengesetz NW sind 333.880,17 € aus dem Jahresüberschuss der Stadtsparkasse dem Gewährträger zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zuzuführen.

Nach Abzug der gem. § 43 a Abs. 1 Nr. 5 EStG einzubehaltenen Kapitalertragsteuer von 10 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag beläuft sich der haushaltswirksame Nettobetrag auf 298.655,81 €.

Der Bürgermeister

(Schwerhoff)

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: